

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Innocoating Europe BV



### **Artikel 1 - Definitionen und Geltungsbereich.**

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet:
  - a. Auftragnehmer: eine natürliche oder juristische Person, die mit den Arbeiten beauftragt wurde;
  - b. Auftraggeber: eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dem Auftragnehmer den Auftrag zur Durchführung von Arbeiten erteilt hat;
  - c. Vertrag: alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Absprachen mit Bezug auf die Durchführung der Arbeiten durch Auftragnehmer.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - in Ergänzung oder Abweichung zum Bürgerlichen Gesetzbuch – für alle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Verträge. Parteien stimmen darin überein, dass diese Geschäftsbedingungen als fester Bestandteil der Verträge anzusehen sind.

### **Artikel 2 - Angebote und Zustandekommen des Vertrages.**

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und können deshalb nach Annahme nur vom Auftragnehmer widerrufen werden, sofern dieses unverzüglich erfolgt.
2. Mündliche Absprachen und Bedingungen sind für den Auftragnehmer erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
3. Von den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels bleibt die Möglichkeit jeder Partei unberührt, das Zustandekommen des Vertrages mithilfe anderer Mittel zu beweisen.
4. Wenn keine der beiden Parteien den Vertrag schriftlich bestätigt und der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Durchführung des Auftrags begonnen hat, gilt der Vertrag als vom Auftraggeber gemäß Angebot abgeschlossen.
5. Bei Vertragsunterzeichnung ist als Anzahlung ein Betrag in Höhe von 40% der gesamten Auftragssumme zu zahlen.

### **Artikel 3 - Preise und Preisänderungen.**

1. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Die Preise laut Absatz 1 dieses Artikels verstehen sich - sofern nicht explizit angegeben - exklusive: Materialkosten, Reisekosten und Parkgebühren sowie Kosten für Genehmigungsanträge, Hebebühnen und Gabelstapler, Gerüste.
3. Der Preis wird nach Möglichkeit auf Basis eines vorher vereinbarten Stundensatzes oder anhand eines vorher vereinbarten Festbetrages festgelegt.
4. Wenn der Preis bei Vertragsabschluss nicht feststeht oder nur ein Richtpreis festgelegt wurde, muss Auftraggeber einen angemessenen Preis zahlen. Bei der Festlegung des Preises werden die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses normalerweise erzielten Preise und die von ihm hinsichtlich des voraussichtlichen Preises geweckten Erwartungen berücksichtigt.
5. Wenn ein Richtpreis festgelegt wurde, darf dieser Richtpreis nicht um mehr als 15% überschritten werden, es sei denn, Auftragnehmer hätte Auftraggeber so rechtzeitig wie möglich vor einer wahrscheinlich darüber hinausgehenden Preisüberschreitung gewarnt, um

ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeiten noch zu begrenzen oder zu vereinfachen. Der Auftragnehmer muss in vernünftigen Grenzen an einer solchen Begrenzung oder Vereinfachung mitarbeiten.

6. Absatz 5 gilt sinngemäß für Annahme von Arbeiten, bei denen der Preis von der im Zusammenhang mit dem Vertrag geschätzten Dauer der Durchführung der Arbeiten abhängt.

7. Die Bestimmungen in diesem Artikel für Preise und Preisänderungen sind nicht für Mehrarbeit und Voranschläge anzuwenden.

8. Wenn nach Vertragsabschluss kostensteigernde Umstände auftreten oder erkennbar werden, ohne dass das dem Auftragnehmer zuzuschreiben ist, kann Auftragnehmer den vereinbarten Preis, sofern Auftragnehmer bei der Festlegung des Preises nicht mit der Möglichkeit solcher Umstände rechnen musste, ganz oder teilweise an die Kostensteigerung anpassen.

9. Der Auftragnehmer kann den Preis gleichfalls anpassen, wenn die Kostensteigerung auf vom Auftraggeber bereitgestellte unrichtige Angaben zurückgeht, die für die Preisermittlung von Belang sind, es sei denn, der Auftragnehmer hätte die Unrichtigkeit der Angaben für die Preisbestimmung entdecken müssen.

#### **Artikel 4 - Durchführung des Vertrages.**

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer rechtzeitig die vollständige Baubeschreibung sowie die für die Arbeiten erforderlichen Bewilligungen (wie Genehmigungen und Befreiungen) und die sonstigen für die Arbeiten erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen.

2. Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass von Dritten auszuführende Arbeiten, die nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, in solcher Weise und so rechtzeitig ausgeführt werden, dass die Arbeiten dadurch nicht verzögert werden.

3. Der Auftraggeber stellt Anschlüsse für die im Rahmen der Arbeiten benötigten Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Strom) bereit. Die hierfür anfallenden Kosten sowie die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Auftraggeber lädt den Auftragnehmer zur Teilnahme an allen Baubesprechungen ein, die unmittelbaren Bezug zu seinen Arbeiten haben, wobei die Teilnahme aus Zeit- und Anreisegründen nach Möglichkeit auch über Bildmedien (Skype) möglich sein soll.

5. Auftraggeber stellt das benötigte Material zur Verfügung. Dieses muss den gesetzlichen und von der Arbeitsaufsicht festgelegten Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

6. Auftraggeber stellt sicher, dass Anfahrwege so angelegt und unterhalten werden, dass jederzeit Material in vollen Ladungen in Arbeitsabstand zu den Tätigkeiten gebracht werden können.

7. Das Personal des Auftragnehmers hat freien Zugang zu den vorhandenen Toiletten und Kantinen am Arbeitsplatz.

8. Auftraggeber stellt sicher, dass die Arbeiten so organisiert werden, dass dadurch Schäden an Personen, Gütern und Umwelt so weitgehend wie möglich begrenzt werden.

9. Auftraggeber stellt Vorkehrungen für die Entsorgung von chemischem Bauabfall zur Verfügung.

10. Auftraggeber sorgt für Ordnung und Sicherheit bei der Arbeit. Er sorgt zugleich für den guten Zustand der zu verarbeitenden Materialien und das von ihm zur Verfügung gestellte Material.

11. Bei Verstoß des Auftraggebers gegen in den vorangehenden Abschnitten beschriebene Auflagen hat Auftragnehmer das Recht, die Durchführung des Vertrages zu verschieben und die sich aus der Verzögerung entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

12. Wenn die Durchführung des Vertrages es erfordert, hat Auftragnehmer das Recht, Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen.

13. Der Auftragnehmer ist bei Annahme oder Durchführung des Vertrages verpflichtet, den Auftraggeber auf Unrichtigkeiten im Auftrag hinzuweisen, soweit er diese erkennt oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen. Gleiches gilt im Fall von Mängeln oder fehlender Eignung von Sachen, die vom Auftraggeber stammen, einschließlich des Untergrunds, auf dem Auftraggeber die Arbeiten durchführen lässt, sowie Fehlern und Mängeln in vom Auftraggeber bereitgestellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Baubeschreibungen und Durchführungsvorschriften.

14. Die vertraglich vereinbarte Durchführungsfrist ist keine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Durchführungsfrist muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zur nachträglichen Erfüllung in vertretbarer Zeit geben.

15. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung absehen kann, dass die Durchführungsfrist überschritten wird, teilt er das dem Auftraggeber unter Angabe des mutmaßlichen Anlasses mit.

#### **Artikel 5 - Mehrarbeit.**

1. Im Fall, dass Auftraggeber Ergänzungen zu oder Änderungen an den vereinbarten Arbeiten wünscht, kann Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung des Preises fordern, wenn er den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Auftraggeber hätte die Notwendigkeit von sich aus erkennen müssen.

2. Von dieser Bestimmung kann nicht zum Nachteil des Auftraggebers abgewichen werden, vorbehaltlich einer Standardregelung, wie in Artikel 214 in Buch 6 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gemeint.

#### **Artikel 6 - Vorzeitige Beendigung.**

1. Der Vertrag kann vom Auftragnehmer vorzeitig wegen vorwerfbarer Verstöße bei der Erfüllung des Vertrages ausschließlich per eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe für die Beendigung gekündigt werden.

2. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber, ohne dass vorwerfbare Verstöße bei der Erfüllung des Vertrages vorliegen, sowie bei vorzeitiger Beendigung durch den Auftragnehmer wegen vorwerfbarer Handlungen des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer zu zahlen:

a. Den für die gesamten Arbeiten gültigen Preis, ermäßigt um die Einsparungen, die sich für den Auftragnehmer aus der Kündigung ergeben, gegen Ablieferung des vom Auftragnehmer bereits vollendeten Werks.

b. Wenn keine Auftragssumme festgelegt ist, 125% der fakturierten und/oder zu fakturierenden Arbeiten, soweit sie zum Zeitpunkt der Beendigung bereits ausgeführt waren.

3. Voranstehendes berührt nicht das Recht des Auftragnehmers auf Forderung von vollem Schadenersatz.

## **Artikel 7 - Abnahme und Mängelbeseitigung.**

1. Wenn der Auftragnehmer zu erkennen gegeben hat, dass die Arbeiten zur Übergabe bereit sind und der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb von vierzehn Tagen prüft oder unter Vorbehalt akzeptiert oder die Abnahme unter Angabe von Mängeln verweigert, gilt das Werk als vom Auftraggeber stillschweigend akzeptiert. Nach Annahme gilt das Werk als abgenommen.
2. Nach Abnahme geht das Risiko für das Werk auf den Auftraggeber über. Deshalb bleibt er den Preis schuldig, ungeachtet eines Untergangs oder einer Verschlechterung des Werks aufgrund einer nicht dem Auftragnehmer zurechenbaren Ursache.
3. Der Auftraggeber ist von der Haftung für Mängel entbunden, die der Auftraggeber in der Abnahmefrist redlicherweise hätte entdecken müssen, aber nicht gemeldet hat.
4. Wenn das Werk nach Abnahme Mängel aufweist, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, muss der Auftraggeber, sofern das aufgrund der Umstände von ihm verlangt werden kann, dem Auftraggeber Gelegenheit geben, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers für Schäden im Gefolge der mangelbehafteten Ablieferung.
5. Der Auftraggeber kann fordern, dass der Auftragnehmer die Mängel in einer angemessenen Frist beseitigt, es sei denn, die Wiederherstellungskosten stünden in keinem Verhältnis zum Interesse des Auftraggebers an einer Wiederherstellung statt eines Schadenersatzes.

## **Artikel 8 - Haftung.**

1. Werden bestimmte Teile des Vertrages von Dritten geleistet, haftet der Auftragnehmer nicht für diese Teile und die Handlungen dieser Dritten, wenn und insoweit diese nicht unter seiner Leitung ausgeführt werden.
2. Dem Auftragnehmer muss bei Mängeln, für die er verantwortlich ist, vom Auftraggeber Gelegenheit gegeben werden, diese Mängel zu beseitigen oder den sich aus den Mängeln ergebenden Schaden zu begrenzen oder zu begleichen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden des Auftraggebers oder Dritter, einschließlich Folgeschäden und Betriebsschäden.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner nachgeordneten Mitarbeiter zuzuschreiben sind.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden im Gefolge der Überschreitung der Durchführungsfrist.
6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von allen erfolgreichen Ansprüchen Dritter mit Bezug auf vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten und/oder gelieferte Güter, durch welche der Dritte einen Schaden erlitten haben kann, unabhängig davon, aufgrund welcher Ursache oder in welcher Frist der Schaden erlitten wurde.
7. Im Fall, dass der Auftragnehmer haftet, ist der Auftragnehmer höchstens zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 25% des erlittenen Schadens verpflichtet, mit einem Höchstbetrag in Höhe des Rechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) für die betreffenden Arbeiten. Im Fall, dass Auftragnehmer gegen den betreffenden Schaden versichert ist, beschränkt sich seine Haftung auf den Betrag, der von der Versicherung im diesbezüglichen Fall ausgezahlt wird.
8. Wenn der Auftraggeber irgendwelche mit dem Vertrag verbundene Risiken versichert hat, ist er gehalten, den Auftragnehmer von diesem Risiko freizustellen.
9. Jede Schadenersatzforderung des Auftraggebers verfällt, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden festgestellt wurde oder vernünftigerweise hätte festgestellt werden müssen, dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht und nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Frist rechtlich anhängig gemacht wurde.
10. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf zurückgehen, dass der Auftragnehmer von durch Auftraggeber bereitgestellten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausging.

11. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schäden, die auf Mängel in dem von ihm zur Verfügung gestellten Material zurückzuführen sind oder auf seinen Wunsch verwendet wurden, außer wenn Auftragnehmer seine Warnpflicht im Sinne von Artikel 7:760 in Verbindung mit 7:754 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verletzt hat.

12. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schäden an allen Materialien, Teilen oder Gerätschaften, die sich am Arbeitsplatz befinden.

#### **Artikel 9 - Höhere Gewalt.**

1. Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, die die Einhaltung des Vertrages bleibend oder vorübergehend verhindern und nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Dazu gehören unter anderem: Personalmangel bei Auftragnehmer, Streiks in anderen Betrieben, wilde oder organisierte Streiks im Betrieb des Auftragnehmers, ein allgemeiner Mangel an benötigten Grundstoffen, unvorhersehbare Stagnation bei Zulieferern, allgemeine Transportprobleme und staatliche Maßnahmen.

2. Der Auftragnehmer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände die höhere Gewalt verursachenden Umstände eintreten, nachdem Auftragnehmer seinen Verpflichtungen hätte nachkommen müssen.

3. Bei Vorliegen höherer Gewalt hat der Auftragnehmer das Recht, seine Verpflichtungen aufzuschieben. Wenn die Verhinderung der Vertragseinhaltung als Folge höherer Gewalt länger andauert als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass in diesem Fall ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.

4. Wenn der Auftragnehmer bei Aufkommen höherer Gewalt seinen Verpflichtungen teilweise nachgekommen ist, hat Auftragnehmer Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil des festgelegten Preises, auf Grundlage der bereits ausgeführten Arbeiten und entstandenen Kosten. Das gilt nicht, wenn dieser Teil des Vertrages keinen selbständigen Wert darstellt.

#### **Artikel 10 - Zahlung und Zinsen.**

1. Zahlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Nach Ablauf dieser vierzehn Tage ist der Auftraggeber in Verzug und alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber werden sofort fällig.

2. Der Auftraggeber schuldet ab dem Zeitpunkt, zu dem er gemäß Absatz 1 in Verzug geraten ist, Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auf den fälligen Betrag.

3. Im Fall, dass Ratenzahlung vereinbart wurde und Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Arbeiten zu verschieben, bis der Auftraggeber alle seine fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.

1. Die erste Rate beträgt 40% der vollen Auftragssumme und ist bei Vertragsunterzeichnung zu zahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

4. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der fälligen Summe verpflichtet, ohne Kürzung oder Verrechnung mit irgendwelchen eventuell strittigen Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

5. Im Fall von Liquidation, Konkurs oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber sonstwie in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und/oder Auftraggeber seinen Betrieb in eine andere Rechtsform überführt oder an einen Dritten überträgt bzw. seinen Sitz und/oder seine Wohnung in das Ausland verlegt, werden die Verbindlichkeiten des Auftraggebers sofort fällig.

6. Jede Zahlung führt immer zuerst zur Glattstellung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle zum Ausgleich der ältesten noch offenen Rechnungen, ungeachtet dessen, dass Auftraggeber bei der Zahlung im Betreff angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

### **Artikel 11 - Auflösung des Vertrages.**

1. Die Forderungen des Auftragnehmers gegenüber Auftraggeber werden in folgenden Fällen sofort fällig:
2. Wenn Auftraggeber eine sich für ihn aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung gar nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.
3. Wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis kommen, die begründeten Anlass zur Furcht geben, dass Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht einhält.
4. Wenn Auftragnehmer den Auftraggeber bei Vertragsabschluss gebeten hat, eine Sicherheit für die Erfüllung zu stellen und diese nicht gestellt wird oder nicht ausreichend ist.
5. In den genannten Fällen ist Auftragnehmer berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages zu verschieben bzw. den Vertrag aufzulösen und Kostenvergütung, Schadenersatz und Zinsen zu fordern, sowie die noch nicht bezahlten, aber für die Ausführung dieser Verträge gelieferten Güter zurückzuverlangen.

### **Artikel 12 - Eigentums- und Urheberrechte.**

1. Alle Originale von Zeichnungen, Skizzen, Baubeschreibungen, Kostenvoranschlägen, Schätzungen, Berichten und anderen Unterlagen, die Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung angefertigt hat, bleiben sein Eigentum, ungeachtet dessen, dass diese dem Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden.
2. Der Auftragnehmer hat das alleinige Recht auf Realisierung, Bekanntmachung und Vervielfältigung seiner Entwürfe, Skizzen, Fotos und aller anderen Darstellungen seines Entwurfs gemäß Urheberrechtsgesetz 1912 oder Benelux-Gesetz hinsichtlich Zeichnungen und Muster, ungeachtet dessen, dass diese dem Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Durchführung eines Entwurfs des Auftragnehmers ganz oder in Teilen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu wiederholen.

### **Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt.**

1. Bis zur vollständigen Begleichung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, verbleiben vom Auftragnehmer gelieferte Güter im ausschließlichen Besitz des Auftragnehmers.
2. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung ist Auftraggeber nicht befugt, die Güter an Dritte zu verpfänden oder sie zu veräußern. Wenn Dritte irgendwelche Rechte an den gelieferten Sachen begründen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist gehalten, die Güter, auf denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers ruht, identifizierbar zu halten und/oder zu machen und diese voneinander und von den sonstigen Gütern, die sich beim Auftraggeber befinden, zu trennen.
3. Wenn Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründeter Anlass zur Furcht besteht, dass er das nicht tun wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Sachen beim Auftraggeber oder bei Dritten, die die Sachen für den Auftraggeber verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist dabei zur Mitarbeit verpflichtet, gegen Zahlung einer Buße von 10% der gesamten Auftragssumme für jeden Tag, den er damit in Verzug ist.

### **Artikel 14 - Anwendbares Recht und Schlichtung von Streitigkeiten.**

1. Für alle Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt Niederländisches Recht, sofern die Parteien dieses nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben.
2. Streitigkeiten werden dem zuständigen Niederländischen Gericht vorgelegt, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

*InnoCoating Europe BV, Buizerdweg 10, 6374 BS Landgraaf.*

*Tel. 045-5313322*

*Info@inno-coating.eu*

*WWW.INNO-COATING.EU*

*Rabobank Roermond-Echt - Konto – IBAN: NL 22 RABO 0134 168 895*

*BIC : RABONL2U*

*Handelskammer – Heerlen 14101849/US-Identifikationsnummer: NL81.93.45.350.B.01*

*Version 1 / 17.11.2014*